



# 16. Evangelische Landessynode

Beilage 85

Ausgegeben im Mai 2024

## Entwurf des Oberkirchenrates

### Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

##### Änderung der Abendmahlsordnung

Die Abendmahlsordnung vom 10. März 1995 (Abl. 56 S. 381), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2022 (Abl. 70 S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Feier des Abendmahls geschieht in der Regel bei gleichzeitiger Anwesenheit des Leiters und der Teilnehmer der Abendmahlsfeier in einem Raum. Ausnahmsweise kann die Feier des Abendmahls ohne gleichzeitige Anwesenheit des Leiters und aller oder einzelner Teilnehmer der Abendmahlsfeier in einem Raum anhand der Agende erfolgen, wenn der Leiter der Abendmahlsfeier durch zeitgleiche, wechselseitige Kommunikation ermöglichende Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel mit allen Teilnehmern verbunden ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### Begründung

##### A. Allgemeines

Mit Artikel 1 Nummer 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung vom 9. Juli 2022 (Abl. 70 S. 355) wurden digitale Abendmahlsfeiern in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ermöglicht. Die Regelung wurde zunächst vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2024 befristet (Artikel 2 Absatz 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung). Die Evaluation hat gezeigt, dass ein Bedürfnis für digitale Abendmahlsfeiern besteht und sich die Vorgaben des Oberkirchenrats zur Durchführung in der Praxis bewährt haben. Der Gesetzentwurf verfolgt deshalb das Ziel einer Verstetigung. Zudem sollen Unstimmigkeiten in der Abendmahlsordnung beseitigt werden.

##### B. Im Einzelnen

##### Zu Artikel 1 – Änderung der Abendmahlsordnung

##### Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 5)

Digitale Abendmahlsfeiern haben sich in den letzten bei-

den Jahren bewährt und sollen in Ausnahmefällen weiterhin möglich sein. Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Absatz 5. Es wird lediglich klargestellt, dass die Agende künftig die vom Oberkirchenrat gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 Abendmahlsordnung vorübergehend festgelegte Gottesdienstordnung zur Feier von Formen digitalen Abendmahls in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ersetzt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 6)**

Die bisherige Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 Abendmahlsordnung widerspricht Art. XIV Confessio Augustana insofern, als sie, soweit landeskirchliche Gemein-

schaften eigene Abendmahlsgottesdienste halten, keine kirchliche Ermächtigung zur Leitung der Abendmahlsfeier verlangt. Im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen zur Leitung von Abendmahlsfeiern in § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Abendmahlsordnung kann der bisherige § 6 Absatz 4 ersatzlos aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 5 tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.